

Der Segelpass muss vor der Benutzung der Jollen des VFS erworben werden.

- Segelpass, einzeln** (110,- € bis zum Ansegeln oder Neumitglied, 140,- € nach dem Ansegeln)
- Familien-Segelpass** (190,- € bis zum Ansegeln oder Neumitglied, 220,- € nach dem Ansegeln)
- Mit-Segelpass** (110,- € bis zum Ansegeln oder Neumitglied, 140,- € nach dem Ansegeln)
(darf nur mitsegeln, jedoch Boote nicht verantwortlich führen)

Segelpass

Datum, Unterschrift Vorstandsmitglied



Passinhaber/-in: (Vor- und Nachname. Bei Familiensegelpass alle Familienmitglieder eintragen)

Bedingungen für die Nutzung der Vereins-Jollen

Mit dem Segelpass

- bin ich berechtigt, im Rahmen der Bedingungen für den Freizeitsport des VFS mit den vereinseigenen Jollen zu segeln, soweit die Jollen zum Einsatz zur Verfügung stehen. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.
- verpflichte ich mich an der im Internet und der Kieloben ausgewiesenen Sommerarbeit „All-Hands-Manöver“ zu einem Sliptermin (i. d. R. 5 Stunden) und einem Termin zum Verholen der Jollen vor oder nach der Kieler Woche (i. d. R. 2 Stunden) aktiv teilzunehmen und mich an den Instandhaltungsarbeiten an den Booten des Vereins während der Winterzeit zu den vom Vorstand angegebenen Terminen (i. d. R. 2 x 5 Stunden), zu beteiligen. Für nicht erbrachte Arbeit zahle ich ersatzweise 50,00 € je 5 Stunden-Termin bzw. 20,00 € je 2 Stunden-Termin.
- für Familien verpflichten wir uns in doppelter Anzahl der für Einzelpassinhaber geltenden Instandhaltungsarbeiten im Winter und „All-Hands-Manövern“ im Sommer teilzunehmen.

Familien-Segelpass: es sind nur die auf dem Pass namentlich aufgeführten Familienmitglieder zum Benutzen der Jollen des VFS berechtigt.

Die Benutzung der Jollen erfolgt auf eigenes Risiko. Der Inhalt der Vereinsatzung ist mir bekannt.

Für jede Jolle ist eine Haftpflicht Wassersport-Versicherung bei der Gothaer abgeschlossen. Die Besatzung des Bootes haftet kollektiv für am Boot entstandene Schäden oder Verlust von Boot oder Zubehörteilen von Start bis Verbringen des Bootes auf dem Landliegeplatz. Haftungsrechtliche und weitere Regelungen sind der Vereinsatzung zu entnehmen.

Ab einer Windstärke von 6 Beaufort ist die Benutzung der Wander-/Verdränger-Jollen nicht mehr zulässig. Gleiches gilt für Gleitjollen ab einer Windstärke von 7 Beaufort.

Besondere Hinweise:

Aus rechtlichen Gründen ist dem Vorstand die Segelbefähigung von all denjenigen vorzuweisen, die eine Jolle verantwortlich führen wollen. Aus diesem Grund ist dem Vorstand eine Kopie des Segelscheins zu überlassen. Die Segelbefähigung ist dem Vorstand oder dem vom Vorstand Beauftragten durch ein „Vorsegeln“ praktisch vorzuführen.

Hinweise zur Nutzung der Vereins-Jollen

Jeder muss sich **vor** Benutzung einer Jolle in dem in der Takelmeisterkiste ausliegendem Logbuch eintragen! Nach dem Segeln sind Ankunftszeit und eventuelle Schäden zu notieren. Boot und Ausrüstung sind pfleglich zu behandeln!

Die Pflichtausrüstung zum Auslaufen sind: Passende Schwimmweste für jede Person, Paddel, Ösfass, Fender und Festmacher. Das Mitführen eines wasserdicht verpackten Handys wird empfohlen. Die Kurzwahl für Seenotfälle lautet **124 124** (DGzRS).

Jeder muss sich mit den Kollisionsverhütungsregeln (KVR) und der Seeschiffahrtsstrassenordnung (SSSO) vertraut machen.

Alle besonderen Vorkommnisse sowie Beschädigungen am Boot oder am Material sind im Logbuch zu vermerken und unverzüglich dem Takelmeister zu melden.

Ist ein Boot nicht seetüchtig, ist es zusätzlich am Mast mit einem roten Streifen Tuch zu kennzeichnen. Kleinere Reparaturen muss jeder selbst beheben oder aber veranlassen, dass diese behoben werden.

Rechnungen für Verauslagungen erhält der Kassenwart (es gilt jedoch das Verursacherprinzip).

Die Boote sind in den Häfen ausreichend mit Fendern zu sichern, um Beschädigungen durch Anschläge oder Scheuern zu vermeiden.

Segeltuch ist empfindlich. Bitte grundsätzlich auf den Booten oder Rasenflächen zusammenlegen und nicht auf Sand oder Betonboden.

An Land sind die Lenzklappen bei allen Booten zu öffnen, damit Regenwasser abfließen kann. Die Lenzklappen sind auch beim Verbleib von Wanderjollen im Wasser zu öffnen.

Die Blauen Kisten bitte so hinterlassen, wie man sie gerne selbst vorfinden würde, d.h., materialschonend und so, dass **Nasses eine Möglichkeit hat zu trocknen**.

Die Schoten und Festmacher bitte aufschließen und aufhängen.

Entsprechendes gilt, wenn Segel und Laufendes Gut im Boot verstaub sind.

Die Nutzer-/innen tragen dafür Sorge, dass die jeweilige Segelkiste beim Verlassen auch wirklich verschlossen und der Zahlencode verstellt ist.

Die Bedingungen erkenne ich mit Erwerb des Segelpasses an:

- Meine E-Mail-Adresse und Telefonkontakte dürfen in einer Liste aller Segelpassinhaber aufgeführt werden, die in der Takelmeisterkiste ausgehängt wird.
- Der Segelpass verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Beim Familiensegelpass unterzeichne ich als bevollmächtigte(r) Vertreter(in).

Unterschrift Segelpassinhaber